



Information zur Zwischenprüfung 2020

18.5.2020

Sehr geehrte Ausbilder, sehr geehrte Auszubildende !

Aufgrund der CORONA-Pandemie wird die Zwischenprüfung 2020, die terminiert war auf den 25. Juli 2020, nicht durchgeführt. Die Entscheidung wurde nach Rücksprache mit den Berufsschulen in Baden-Württemberg und anderen Landestierärztekammern getroffen.

**Für alle Auszubildenden, die zur Zwischenprüfung 2020 zugelassen sind, gilt:
Die Zwischenprüfung gilt somit als abgelegt bzw. teilgenommen.
Die Zwischenprüfung gilt als mit 3,0 bewertet.**

Auswirkungen:

Auszubildende, die in der ZP voraussichtlich eine bessere Note erzielt hätten, haben dadurch keinen Nachteil: die Note der ZP hat keinen Einfluss auf die Note der Abschlussprüfung (AP). (In der ZP kann keiner durchfallen. Die ZP dient der Feststellung des Kenntnisstands, um Mängel rechtzeitig bis zur AP beheben zu können.)

Die ZP hat nur insoweit Einfluss auf die AP, als dass

1. die Teilnahme an der ZP Voraussetzung für die Zulassung zur AP ist,
2. die Note in der ZP zur Verkürzung der Ausbildungszeit und Teilnahme an einer früheren AP führen kann.

Verkürzung wegen überdurchschnittlicher Leistungen:

Auszubildende, die einen Antrag auf Verkürzung stellen wollen, haben durch die Bewertung der ZP 2020 mit 3,0 keinen Nachteil:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung sind in § 9 PrüfO TFA LTK BW festgelegt. Die Voraussetzung „Zwischenprüfung mindestens 3,0“ wird als erfüllt angesehen. Alle anderen Voraussetzungen müssen noch nachgewiesen werden.

Wenn Sie von der Verkürzung Gebrauch machen wollen, denken Sie bitte daran, dass es keine Möglichkeit gibt, die Note der Abschlussprüfung „zu verbessern“. Wenn Sie die AP bestanden haben, dann können Sie nicht nochmal an einer AP teilnehmen, um die Note der AP zu verbessern.

Mitteilung der Note:

Ausbilder und Auszubildende erhalten hierzu ein Schreiben. Im Schreiben an die Auszubildenden wird auf die Möglichkeit zur Verkürzung hingewiesen.

Gebühr:

Die Gebühr, die nach der Gebührenordnung für die Zulassung und Teilnahme an der ZP zu erheben ist, wurde um den Betrag verringert, der dieses Jahr in etwa je Teilnehmer nicht anfällt für die Erstellung der Zwischenprüfung 2020, deren Durchführung vor Ort und ihre Korrektur.

Zur Teilnahme an der Zwischenprüfung 2020 sind zugelassen:

Auszubildende mit Ausbildungsbeginn in dem Zeitraum;	mit einer Ausbildungszeit von Jahren	reguläre AP nach Ende der Ausbildungszeit:
1.10.2017 bis 31.03.2018	Ausbildungszeit von 3 Jahren	Winter 2020/2021
1.04.2018 bis 30.09.2018	Ausbildungszeit von 3 Jahren	Sommer 2021
1.04.2018 bis 30.09.2018	Ausbildungszeit von 2,5 Jahren aufgrund einer Verkürzung am Anfang	Winter 2020/21
1.10.2018-31.03.2019	Ausbildungszeit von 2,5 Jahren aufgrund einer Verkürzung am Anfang	Sommer 2021
1.10.2018-31.03.2019	Ausbildungszeit von 2 Jahren angestrebt: a. Verkürzung am Anfang um 6 Mon. gewährt b. ausdrückliche Entscheidung für die Teilnahme an der ZP 2020	Winter 2020/2021
1.04.2019-30.9.2019	Ausbildungszeit von 2 Jahren angestrebt: a. Verkürzung am Anfang um 6 Mon. gewährt b. Ausdrückliche Entscheidung für die Teilnahme an der ZP 2020	Sommer 2021

Mit freundlichen Grüßen
i.A. gez. Jennifer Nikolic